

## Gesuch für die Weiterversicherung des bisherigen Jahreslohnes nach einer Lohnreduktion ab Alter 58

---

Name und Vorname: \_\_\_\_\_

Versicherungs-Nr.: \_\_\_\_\_

### Angaben zum Arbeitsverhältnis:

Aktueller Jahreslohn vor Reduktion: CHF \_\_\_\_\_ Beschäftigungsgrad: \_\_\_\_\_ %

Jahreslohn nach Reduktion: CHF \_\_\_\_\_ Beschäftigungsgrad: \_\_\_\_\_ %

Lohnreduktion per (Datum): \_\_\_\_\_

**Bitte legen Sie diesem Formular eine Bestätigung über die Lohnreduktion von Ihrem Arbeitgeber bei.**

Ich beantrage die Weiterversicherung des bisherigen Jahreslohnes nach einer Lohnreduktion ab Alter 58 nach Art. 8.7 laut den obenstehenden Angaben zum Arbeitsverhältnis. Gleichzeitig bestätige ich, dass die Lohnreduktion weder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert wird, noch dadurch ein Anspruch auf eine Teil-Alters- oder Teil-Invalidenrente geltend gemacht wird.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Weiterversicherung in folgenden Fällen endet:

- Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- Wenn sich der effektiv erzielte Jahreslohn soweit reduziert, dass er nicht mehr der Hälfte des versicherten Jahreslohns bei Beginn der Weiterversicherung entspricht,
- Wenn sich der effektiv erzielte Jahreslohn wieder soweit erhöht, dass er dem versicherten Jahreslohn bei Beginn der Weiterversicherung entspricht,
- Bei Vollendung des 65. Lebensjahres

Auszug aus dem LUPK-Reglement:

#### *Art. 8 Anrechenbarer Jahresverdienst*

*8.7 Versicherte, deren anrechenbarer Jahresverdienst sich nach der Vollendung des 58. Lebensjahres wahrscheinlich für längere Zeit (d.h. für über sechs Monate) um mindestens 10 Prozent bis höchstens auf die Hälfte reduziert, bleiben auf Verlangen längstens bis zum Rentenalter auf dem bisherigen anrechenbaren Jahresverdienst versichert. Ausgenommen davon sind Lohnreduktionen als Folge eines Wechsels des Arbeitgebers, teilweiser Invalidität oder im Falle einer Teilpensionierung. Die versicherte Person bezahlt auf dem freiwillig versicherten Lohnanteil nebst ihren Beiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge gemäss Art. 47 und 48. Auf diesen Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.*

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_